

Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft

Band 26

Handwerksgerichtsbarkeit zwischen Absolutismus und Liberalismus

Zur Geschichte der genossenschaftlichen Jurisdiktion
in Westfalen im 18. und 19. Jahrhundert

Von

Gerhard Deter



Duncker & Humblot · Berlin

GERHARD DETER

Handwerksgerichtsbarkeit zwischen Absolutismus und Liberalismus

MÜNSTERISCHE BEITRÄGE ZUR RECHTSWISSENSCHAFT

**Herausgegeben im Auftrag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster durch die Professoren
Dr. Hans-Uwe Erichsen Dr. Helmut Kollhosser Dr. Jürgen Welp**

Band 26

Handwerksgerichtsbarkeit zwischen Absolutismus und Liberalismus

Zur Geschichte der genossenschaftlichen Jurisdiktion
in Westfalen im 18. und 19. Jahrhundert

Von

Dr. Gerhard Deter



D U N C K E R & H U M B L O T / B E R L I N

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Deter, Gerhard:

Handwerksgerichtsbarkeit zwischen Absolutismus und Liberalismus:
zur Geschichte d. genossenschaftl. Jurisdiktion
in Westfalen im 18. u. 19. Jh. / von Gerhard Deter.

– Berlin: Duncker und Humblot, 1987.

(Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft; Bd. 26)

ISBN 3-428-06239-6

NE: GT

D 6

Alle Rechte vorbehalten

© 1987 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin 61

Druck: Werner Hildebrand, Berlin 65

Printed in Germany

ISBN 3-428-06239-6

Für
Alfons und Alexander

Vorwort

Der vorliegende Band ist die Frucht einer von Herrn Prof. Dr. Hans-Jürgen Teuteberg angeregten Beschäftigung mit dem Schicksal des westfälischen Handwerks in der Epoche der Einführung der Gewerbefreiheit, die der Gewerbestand als eine Zeit der tiefen Krise und des langwährenden Umbruchs erlebte.

Es stellte sich bald heraus, daß die Handwerksgerichtsbarkeit des 18. und 19. Jahrhunderts der Komplexität der Problematik halber eines monographischen Versuchs bedurfte. Das nunmehr vorliegende Bild mußte wegen des Mangels an Vorarbeiten aus zahllosen Einzelsteinen zusammengefügt werden, und als Ertrag entstand kein alle regionalen Details erschöpfendes Handbuch, sondern der erstrebte Überblick über die letzte Lebensphase der Jurisdiktion der Handwerkerstandes.

Abschließend bleibt mir die angenehme Pflicht zu danken: Herrn Prof. Dr. Teuteberg, der den Fortgang der Untersuchung mit stets wachem Interesse begleitete, Herrn Prof. Dr. Holzhauer, der es mir ermöglichte, als wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl die Arbeit anzufertigen, sowie den Mitarbeitern der Stadtarchive Bielefeld, Herford, Minden, Münster, Paderborn und Soest, des Kreisarchivs Warendorf, des Staatsarchivs Detmold, des Bundesarchivs und des Zentralen Staatsarchivs Merseburg, vor allem aber des Staatsarchivs Münster. Die verlässliche Anfertigung des Manuskripts war Sache von Frau Elke Sellenriek, der ich an dieser Stelle nochmals herzlich danke.

Ferner bin ich den Herausgebern der „Münsterischen Beiträge zur Rechtswissenschaft“, die den Band in ihre Reihe aufnahmen, sowie dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und der Universität Münster für die Gewährung von Druckkostenzuschüssen zu Dank verpflichtet.

Münster, im Sommer 1986

G. D.

Inhaltsverzeichnis

I. Zur Fragestellung	11
II. Die standeseigene Gerichtsbarkeit der Handwerker zur Zunfzeit	15
1. Die Gerichtsbarkeit der Ämter und Gilden	15
a) Grundzüge der Politik des Reiches gegenüber der Gerichtsbarkeit der Zünfte	22
b) Die Zunftgerichtsbarkeit in den Ländern Westfalens im 18. Jahrhundert	25
aa) Das Hochstift Paderborn	25
bb) Das Fürstbistum Münster	36
cc) Das Herzogtum Westfalen	50
dd) Die preußischen Länder Westfalens	52
ee) Das Fürstentum Siegen	64
ff) Die Grafschaften Wittgenstein	65
gg) Die interlokale Korporation der Kupferschmiede	65
hh) Macht und Ohnmacht der Zunftgerichtsbarkeit in den westfälischen Ländern um 1800	67
c) Die Übergangszeit	71
2. Die Gesellengerichtsbarkeit	74
a) Physiognomie und Aufgaben der Gesellengerichtsbarkeit	74
b) Die Politik des Reiches gegenüber der autonomen Gesellengerichtsbarkeit	76
c) Die westfälischen Territorien und die Gesellengerichtsbarkeit während des 18. Jahrhunderts	78
d) Die Übergangszeit	95
III. Die gewerbliche Gerichtsbarkeit in den Jahren der Fremdherrschaft	100
IV. Die Versuche zur Wiederbegründung einer Sondergerichtsbarkeit des Handwerks in der preußischen Provinz Westfalen	117
V. Rückschau	156
VI. Quellen- und Literaturverzeichnis	161
1. Ungedruckte Quellen	161
2. Gedruckte Quellen	162
3. Literatur	165

I. Zur Fragestellung

Die Geschichte der Handwerksgerichtsbarkeit ist nicht allein ein Gegenstand der Rechtsgeschichte; sie steht vielmehr in engstem Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Wenn diese Untersuchung dem Schicksal der standeseigenen Handwerksgerichtsbarkeit in der Zeit des Übergangs von den noch mittelalterlichen Formen des Alten Handwerks zu den Strukturen der Gegenwart gewidmet ist, so erfordert es der Untersuchungszweck, den Blick auch auf die sich wandelnden sozioökonomischen Bedingungen, unter denen das Handwerk wirtschaftete und lebte, zu richten. Im Mittelpunkt des Forschungsinteresses aber steht der Einfluß der staatlichen Gewerbepolitik des 18. und 19. Jahrhunderts auf diesen bis dahin weitgehend autonomen Rechtsbereich. Erklärtes Ziel der landesherrlichen Gewalt in jener Zeit war es, den tradierten gewerberechtlichen Rahmen, wie er sich in der Institution der Zunft entfaltet hatte, nach neuen Prinzipien zu ordnen. Als dann das Zunftwesen vollends beseitigt wurde, begann die – lange Zeit fruchtlose – Suche nach neuen Formen einer spezifischen Handwerksgerichtsbarkeit, welche nach dem Scheitern verschiedener berufszentrierter Modelle erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts mit dem Aufbau der modernen, allgemeinen Arbeits- und Verwaltungsgerichtsbarkeit ihren endgültigen Abschluß fand. Den Auswirkungen dieser Politik auf das Rechtsleben nachzuspüren, ist Aufgabe der vorliegenden Untersuchung.

Den Begriff des Handwerks verwenden verpflichtet sogleich, ihn zu klären. Da es eine unumstrittene Nomenklatur der im 18. und 19. Jahrhundert zum Handwerk gehörigen Professionen weder gab noch gibt, eröffnet sich die Möglichkeit, einen speziell auf das hier verfolgte, konkrete Forschungsziel zugeschnittenen Handwerksbegriff zu kreieren. Handwerk im Sinne dieser Untersuchung soll das für den lokalen Markt produzierende, ortsgebundene Kleingewerbe sein. Damit sind die auf den großräumigen Absatz ausgerichtete Manufaktur und die Fabrik ebenso wie das weit verbreitete Verlagsgewerbe ausgeschlossen. Diese Beschränkung zeitigt die erwünschte Folge, daß die Zunftgerichtsbarkeit des 18. Jahrhunderts zu einem der zentralen Untersuchungsgegenstände wird, die vielbeschriebene spezifische Jurisdiktion des Großgewerbes hingegen, die sich gegen Ende dieses Jahrhunderts lebhaft zu entwickeln begann, ausgeschlossen bleibt.

Unsere bisherigen Kenntnisse von der Handwerksgerichtsbarkeit sind durchaus begrenzte: Sie beruhen weitestgehend auf älteren Darstellungen des mittelalterlichen Zunfthandwerks, die ihre Aufmerksamkeit en passant auch

der standeseigenen Jurisdiktion widmeten, sich gewöhnlich aber auf die Auswertung der Zunftstatuten, Rechtsquellen also, beschränkten. Eine monographische Behandlung hat das Thema allein durch die aus dem vorigen Jahrhundert stammende Arbeit von Neuburg (1880) erfahren, die zudem bereits mit dem 16. Jahrhundert abschließt. Für das 18. Jahrhundert fehlt es an einer Erforschung dieses Bereichs der Rechtsgeschichte beinahe vollständig. Lediglich die Arbeiten Wolfram Fischers, insbesondere seine Dissertation (1955), schenken der Handwerksgerichtsbarkeit einige Aufmerksamkeit. Gleichwohl wurde das Schicksal der Jurisdiktion der *Gewerbe* im 19. Jahrhundert zum Gegenstand zahlreicher Untersuchungen und eines dauerhaften, auch neuerdings nicht nachlassenden Interesses der rechtshistorischen Forschung. Hier sind insbesondere die Arbeiten von Gottlieb (1831), Meißner (1846), Eberty (1869), Ferié (1873), Stieda (1890 und 1900), Stein (1891), Schönberg (1896), Berléung (1906), Teuteberg (1961), Brexl (1971) sowie neuerdings Bernert (1982), Willoweit (1982), Schloßstein (1982), Globig (1985) und Schöttler (1985) zu nennen. Ihnen allen ist die ausschließliche Beschäftigung mit der sog. Fabrikengerichtsbarkeit, deren Gegenstand eben nur die Sondergerichtsbarkeit der Großgewerbe, der Fabriken und des Verlagswesens war, gemeinsam. Das für den lokalen Markt produzierende Handwerk und seine Standesgerichtsbarkeit hingegen blieben völlig unberücksichtigt. Dies hat verschiedene Gründe: Das die Rechtsgeschichte naturgemäß beherrschende Interesse an der Gesetzgebung und den nachhaltig wirkenden Institutionen verstellt den Blick auf gewohnheitsrechtliches Fortleben überholter genossenschaftlicher Einrichtungen und erfolglos gebliebener Versuche zur Etablierung neuer Formen der Handwerksgerichtsbarkeit, wie sie für das 19. Jahrhundert so typisch sind. Zudem läßt der in diesen Zeitraum fallende Übergang vom gewerblichen Klein- zum unternehmerischen Großbetrieb das Interesse an der Rechtsgeschichte des vermeintlich auf der Verliererseite stehenden Handwerks obsolet erscheinen. Diese allzu einseitige Betrachtung übersieht allerdings, daß die Industriewirtschaft erst nach 1850 ihren eigentlichen Siegeslauf begann und daß die Zahl der im lokal beschränkten Kleingewerbe tätigen Meister und Gesellen noch lange über diesen Zeitpunkt hinaus die Anzahl der Industriebeschäftigten weit überstieg. Schon deshalb verdienen die das Handwerk betreffenden Entwicklungen die Aufmerksamkeit des Rechtshistorikers.

Es ist demnach nicht nur für die Rechtsgeschichte des 19. Jahrhunderts wichtig genug zu wissen, ob die innerhalb des spezifisch handwerklichen Produktionssystems und im Zusammenhang mit diesem entstandenen Streitigkeiten standesgerichtlich entschieden wurden, ob man sich auf Schiedsgerichte verständigte, ob die ordentliche Gerichtsbarkeit tätig wurde oder ob sich der Staat selbst durch seine Verwaltungsorgane die Entscheidung vorbehielt. Im Gewerberecht des Alten Reiches war gerade die Jurisdiktion stets einer der zentralen Streitpunkte gewesen. Während des 18. Jahrhunderts geriet dann die Absicht der Zünfte, die autonome Standesgerichtsbarkeit aufrechtzuerhal-

ten, in immer deutlicheren Gegensatz zur Landesherrschaft, die nunmehr entschlossen war, ihre eigene Jurisdiktion durchzusetzen. Damit war bereits das Spannungsverhältnis zwischen einer Sondergerichtsbarkeit auf genossenschaftlicher Grundlage einerseits und der ordentlichen Gerichtsbarkeit bzw. einer zumindest staatlich beaufsichtigten Sondergerichtsbarkeit¹ andererseits vorgegeben, welches das 19. Jahrhundert beherrschen sollte.

Diesem Neben- und Gegeneinander der verschiedenen Spruchkörper und Gerichtsgewalten nachzuspüren, ist Aufgabe der folgenden Untersuchung. Dazu reicht es allerdings nicht aus, in bewährter rechtshistorischer Manier den Gang der einschlägigen Gesetzgebung nachzuzeichnen und die einzelnen Bestimmungen in einen größeren Zusammenhang zu stellen. Vielmehr soll in unmittelbarer Auseinandersetzung mit allen zu Gebote stehenden Quellengattungen ein getreuliches Abbild der verschiedenen Rechtswege in ihrer Bedeutung für die Rechtswirklichkeit des Handwerks geschaffen werden. Zu den wichtigsten Erträgen der neueren Handwerksge-schichtsschreibung gehört gerade die Erkenntnis, daß die „alte“, ausschließlich rechtshistorisch orientierte Zunftgeschichte zu sehr auf die Rechtsquellen vertraute. K. H. Kaufhold entwickelte in seiner Studie über das Hildesheimer Handwerk des 18. Jahrhunderts einen neuen, überaus fruchtbaren Ansatz, indem er das Augenmerk auf den frappanten Gegensatz zwischen Rechtssatz und Rechtswirklichkeit lenkte und feststellte, „daß . . . die Verengung der Zunftvorschriften, vor allem aber deren Wirkungen nicht so weitgehend waren, wie die Literatur überwiegend annimmt.“² Daß diese schlichte Erkenntnis einem Wirtschafts- und nicht einem Rechtshistoriker zu verdanken ist, dürfte kein Zufall sein. Ist der Rechtsgeschichte durch ihre Fixierung auf die publizierten Rechtsquellen doch weitgehend der Blick auf die Rechtswirklichkeit, das eigentliche soziale Leben, den Alltag der Rechtssubjekte verstellt³ – ein Mangel, der gelegentlich selbst sozialgeschichtlichen Untersuchungen, soweit sie sich mit dem Alten Handwerk beschäftigen, anhaftet⁴.

Daß die Wahl des Untersuchungsgebiets auf den Raum Westfalen (unter Einschluß des erst im 19. Jahrhundert hinzugekommenen Siegen-Wittgensteiner Landes) fiel, hat seine simple Ursache in dem größeren Kontext, in welchem die vorliegende Darstellung der Handwerksgerichtsbarkeit entstanden ist. Da sie sich als Teil einer umfassenden Erarbeitung der Geschichte des

¹ Eine solche entwickelte sich in Frankreich und Preußen für den Bereich des Arbeitsrechts im Großgewerbe bereits am Ende des 18. Jahrhunderts.

² Kaufhold (1968), S. 282; s. dazu auch Jeschke (1977), S. 4, 5. Ähnliches hat jüngst Schröder (1984) für den Bereich des mittelalterlichen Arbeitsrechts unternommen.

³ So erst neuerdings von Scherner / Willoweit (1982), S. 1 konstatiert.

⁴ Dies gilt auch noch für die neueste Forschung; vgl. die beachtenswerte Kritik Weso-ly's (1985), S. 10 an der Arbeit von Reininghaus, Zur Entstehung der Gesellengilden im Spätmittelalter (1981).